

Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Alach

Nach § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.1997 (BGBl. I S.1430), wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke in Teilen der Gemarkungen Alach, Bindersleben, Ermstedt, Frienstedt, Gottstedt, Töttelstädt die **Unternehmensflurbereinigung Alach**, angeordnet.

Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca.1050 ha. Das Verfahren wird unter der Leitung des Flurneuordnungsamtes Gotha durchgeführt.

2. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer bilden die **"Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Alach"**.

Die Teilnehmergeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Alach (Stadt Erfurt).

3. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbstständigem Gebäude- und Anlageneigentum;

- als Nebenbeteiligte insbesondere

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirken Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen sind;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zu dem Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

4. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem Flurneuordnungsamt in Gotha, Am Nützleber Feld 2, 99867 Gotha anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Flurneuordnungsamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 FlurbG bzw. § 85 Nummer 5 ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Flurneuordnungsamtes erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für

- Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
 - c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
 - d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Flurneuordnungsamt kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss das Flurneuordnungsamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Flurneuordnungsamt anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

6. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.1997 (BGBl. I S. 3224), angeordnet.

7. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Informationszentrum (Löberstraße 34, Erfurt) der **Stadt Erfurt** für die als Flurbereinigungsgemeinden betroffenen Ortsteile Alach, Bindersleben, Ermstedt, Fienstedt, Gottstedt, Töttelstädt sowie in den angrenzenden Gemeinden Bienstädt, Gamstädt, Ingersleben, Nottleben, Witterda, Zimmernsupra zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe:

Die Anordnung der Flurbereinigung und ihre Durchführung nach den Vorschriften der §§ 87 bis 89 FlurbG ist zulässig und gerechtfertigt, weil die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

Das Autobahnamt Thüringen plant im Rahmen des Baues der Bundesautobahn A 71 den Neubau des Abschnittes von der Anschlussstelle Erfurt-Bindersleben bis einschließlich der Anschlussstelle Erfurt-Gispersleben. Das Planfeststellungsverfahren für die aufgeführte Straßenbaumaßnahme wurde gem § 17 Bundesfernstraßengesetz in Verbindung mit § 73 Thür. Verwaltungsverfahrensgesetz vom 21.11.1997 (GVBl. S. 430) durch das Thüringer Landesverwaltungsamt am 31.03.2000 eingeleitet.

Die Enteignungsbehörde des Freistaates Thüringen hat bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde den Antrag auf Anordnung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 87 FlurbG gestellt.

Für den Bau der Neubaustrecke der A 71 und für geplante Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen. Es ist abzusehen, dass die hierfür benötigten Flächen nicht ausnahmslos frei erworben werden können, so dass ohne Flurbereinigung eine Enteignung erforderlich werden würde.

Die Trasse durchschneidet wirtschaftlich zusammenhängende Flächen, so dass unwirtschaftliche Grundstücksgößen und Grundstücksformen entstehen. Ebenso werden vorhandene Gewässer und bestehende Wegeverbindungen unterbrochen, wodurch die Entwässerung gestört und die Zuwegung zu den Grundstücken erschwert werden. Oftmals ist eine Erschließung einzelner Grundstücke nicht gewährleistet. Für die Betroffenen stellen diese Fakten Bewirtschaftungerschwernisse dar.

Die vom Unternehmensträger verursachten Eingriffe in das Eigentum und die Agrarstruktur sowie die entstandenen Nachteile für die allgemeine Landeskultur lassen sich nur durch die Neuordnung des Verfahrensgebietes einschließlich der Planung und Realisierung eines den örtlichen Verhältnissen angepassten Wege- und Gewässernetzes mit entsprechenden landespflegerischen Begleitmaßnahmen mildern bzw.

vermeiden.

Diesem Neuordnungsbedarf sowie der Bereitstellung von Land in großem Umfang für das Unternehmen kann nur im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens nach den §§ 87 bis 89 FlurbG entsprochen werden. Die Unternehmensflurbereinigung wird dabei den Interessen der Betroffenen und dem Verfassungsgebot des geringstmöglichen Eingriffs bei Enteignungen am besten gerecht, weil sie für die Betroffenen das mildere und verhältnismäßigere Mittel darstellt. Durch das Flurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG verteilen sich die entstehenden Flächenverluste auf einen größeren Kreis von Eigentümern. Damit werden in der Regel besondere Härten vermieden, weil die für die Neubaustrecke benötigten Flächen von allen Teilnehmern anteilmäßig aufgebracht werden. Die Festlegung über das Ausmaß des Landverlustes wurde gemäß § 87 Abs. 1 FlurbG im Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung getroffen.

Weiterhin kann im Rahmen der Unternehmensflurbereinigung eine wirksame Hilfe bei der Realisierung der Neuordnung der Eigentumsverhältnisse, der Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen, der Verbesserung des Landschaftsbildes und der Umsetzung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen gewährleistet werden.

Die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens Alach liegt aus diesen vorgenannten Gründen im wohlverstandenen Interesse der Beteiligten.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes gemäß Nr. 1 ist notwendig, um die Ziele der Flurbereinigung möglichst vollkommen zu erreichen. Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes orientiert sich dabei weitestgehend an örtlichen topographischen bzw. katastertechnischen Grenzen.

Die voraussichtlich am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümer sind nach § 88 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 FlurbG vom Flurneuordnungsamt Gotha in einer Aufklärungsversammlung über Ziel und Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens sowie über die voraussichtlichen Kosten und deren Finanzierung aufgeklärt worden. Dabei wurde insbesondere auf den Zweck dieses Verfahrens und die dazu geltenden Vorschriften hingewiesen. Die nach § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange wurden gehört.

Die Voraussetzungen für die Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens Alach nach § 87 FlurbG sind gegeben.

Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Flurbereinigungsbeschlusses nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sind gegeben.

Das geplante Teilstück der A 71 schafft durch die Anbindung an den bereits bestehenden Teil der A 71 und der damit verbundenen Anbindung an die A 4 im Kreuz Erfurt im Süden der Stadt und dem im weiteren Verlauf im Norden vorgesehenen Anschluss an die A 38 bei Sangerhausen eine leistungsfähige und überregionale Nord-Südverbindung für die Mitte Thüringens. Durch die Erschließung von Mittel- und Nordthüringen wird die Infrastruktur in diesem Gebiet gefördert und zugleich eine günstige Anbindung an das bereits bestehende Fernstraßennetz gewährleistet.

Für die Landeshauptstadt Erfurt bedeutet dies darüber hinaus eine zwingend notwendige Entlastung des Durchgangsverkehrs vor allem in Nord – Süd – Richtung, da der Fernverkehr auf der A 71 westlich an Erfurt vorbeigeleitet wird.

Da die Autobahn A 71 aufgrund ihrer Bedeutung für Thüringen so schnell wie möglich verkehrswirksam werden soll, muss auch die Bearbeitung des Flurbereinigungsverfahrens sofort aufgenommen werden, um:

1. Planung, Vorbereitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig veranlassen zu können,
2. die Bauarbeiten für das Unternehmen nicht zu verzögern,
3. Nutzungskonflikte und widersprüchliche Interessen schon während der Bauphase abzuwägen und zu harmonisieren,
4. die durch den Bau der Trasse entstehenden Schäden an Grundstücken, gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen von den Beteiligten im möglichen Umfang abzuwenden,
5. die landeskulturellen Nachteile in der Feldmark unter Beachtung der vorliegenden Landschaftsstruktur umgehend zu beheben,
6. optimale Standorte der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft im Verfahrensgebiet anbieten zu können,
7. die Vorteile von Besitz- und Nutzungsregelungen den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen Grundstücke so schnell wie möglich zu verschaffen,

8. den Beteiligten unmittelbar baubegleitend mit der Bildung der Teilnehmergeinschaft und der Wahl ihres Vorstandes die gemeinschaftliche Interessenvertretung zu gewährleisten.

Somit überwiegt das öffentliche Interesse und das gemeinschaftliche Interesse aller Beteiligten an der sofortigen Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens grundlegend gegenüber dem möglichen privaten Interesse einzelner Beteiligter gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Da Schäden bzw. Nachteile nur im Flurbereinigungsverfahren unter Berücksichtigung der gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten gemindert bzw. durch Neugestaltung beseitigt werden können und dies sofort und weiterhin baubegleitend zum Fortgang des Neubaus der A 71 Erfurt - Sömmerda geschehen muss, ist nach alledem die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses geboten, um damit die aufschiebende Wirkung etwa eingelegter Rechtsbehelfe aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, Arnstädter Str. 28 99096 Erfurt einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist .

Im Auftrag
gez. Claus Rodig

Anlage 1 zum Flurbereinigungsbeschluss Alach vom 16.Nov.00 Gebietsbeschreibung

Gemarkung Alach

Flur 1 Flurstücke Nr.

53, 54, 55, 56, 70/1, 83/3, 83/4, 83/5, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 114/1, 147, 148, 149, 150, 151, 152/1, 158, 159/1, 164, 175, 193/52, 194/52, 195/52, 196/52, 197/52, 201/161, 202/161, 204/71, 206/71, 207/74, 208/90, 209/88, 210/87, 211/85, 212/84, 213/82, 214/81, 215/79, 216/78, 217/76, 218/75, 219/73, 220/72, 221/70, 223/162, 225/113, 226/112, 228/115, 229/118, 231/163, 268/145, 269/144, 270/141, 271/140, 272/137, 273/136, 274/133, 275/132, 276/130, 277/128, 278/126, 279/123, 280/122, 281/119 ,

Flur 2 Flurstücke Nr.

1, 2, 3, 4, 6, 8/1, 8/2, 11, 17, 18/1, 46/1, 46/2, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 56, 61, 63, 66, 67, 70/1, 70/3, 70/4, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 128/11, 131, 132, 133, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 143, 144, 147, 148, 150, 151, 152, 153, 154, 155/1, 155/2, 155/3, 156, 158, 159, 160/12, 161/13, 173/62, 174/62, 182/10, 183/10, 184/5, 185/5, 186/5, 187/5, 188/18, 189/18, 191/18, 193/19, 194/ 20, 195/20, 196/21, 197/21, 198/39, 199/44, 200/24, 201/26, 202/27, 203/32, 204/38, 205/41, 206/42, 207/42, 208/134, 209/134, 210/134, 211/45, 212/45, 213/45, 214/45, 217/10, 218/13, 219/16, 220/58, 221/60, 222/65, 223/69, 224/71,

225/74, 226/81, 227/84, 228/85, 229/88, 230/89, 231/92, 232/93, 233/96, 234/97, 235/98, 236/98, 237/98,

Flur 3 alle Flurstücke

Flur 4 Flurstücke Nr.

130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 167/1, 167/2, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182/1, 183, 184,

Flur 5 Flurstücke Nr.

2, 3, 4, 18, 22, 26, 28, 29/1, 29/2, 49, 50, 51, 52, 54, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 84/5, 88/25, 91/7, 97/27, 98/27, 99/47, 100/47, 101/21, 102/21, 103/23, 104/23, 116/53, 117/53, 118/53, 125/48, 126/48, 127/48, 128/48, 129/24, 130/25, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142,

Flur 6 Flurstücke Nr.

3, 4, 21, 24, 25, 27/1, 27/2, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 40, 41, 42, 44, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 168/43, 169/43, 171/43, 174/1, 177/2, 178/2, 179/39, 180/39, 188/26, 189/26, 190/26, 191/26, 213/23, 214/1, 217/2, 218/2, 219/43, 220/43, 221/43, 222/43, 239/2, 245/22,

Flur 9 Flurstücke Nr.

1, 2, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 35, 37, 38, 39, 40, 41, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 134/2, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 150, 151/1, 152/36, 153/36, 154/36, 170/18, 171/18, 172/33, 173/33, 176/34, 177/34, 178/34, 179/15, 180/15, 181/15, 182/15, 183/15, 204/16, 205/16, 206/16, 207/3, 208/7, 209/44, 216/33,

Flur 10 alle Flurstücke ausser Nr.

33, 36, 37, 39, 40, 51, 111/13, 112/13, 113/14, 114/14, 115/14, 116/14, 117/15, 118/15, 119/15, 120/15, 121/16, 122/16, 124/34, 125/34, 126/34, 127/35, 128/35, 129/38, 130/38, 131/17,

Flur 11 alle Flurstücke,

6

Gemarkung Bindersleben

Flur 4 Flurstücke Nr.

82/9, 82/12, 82/15, 82/18, 82/21, 82/24, 82/27, 82/30, 82/33, 82/36, 82/39, 82/42, 83/3, 83/7, 83/10, 83/13, 83/14, 87, 88/1, 88/2, 89, 90, 91/1, 92, 93, 97/1, 97/2, 98, 99, 100, 101, 134/88, 135/88, 167/104, 168/104, 169/104, 170/104, 171/105, 184/86, 185/86, 210/103, 211/103, 222/103, 262/85, 263/85, 264/86, 273/103, 274/103, 292/84, 295/85, 296/85, 299/94, 302/95, 303/95, 325/102, 326/102, 327/102, 328/102,

Gemarkung Ermstedt

Flur 2 Flurstück Nr. 131/1,

Flur 4 Flurstück Nr. 1/2 ,

Gemarkung Friestedt

Flur 2 alle Flurstücke ausser Nr. 1/2, 2,

Flur 4 Flurstücke Nr.

12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29 , 35/1,

Gemarkung Gottstedt

Flur 1 Flurstücke Nr.

1, 2, 5/4, 7, 8, 9/2, 9/4, 11/2, 12/3, 12/4, 13/2, 14/2, 15/4, 17/2, 18/2, 18/5, 19/2, 20/1, 20/2, 20/3, 20/4, 24, 27/2, 32, 33, 34, 35, 36, 38/2, 39/2, 41/2, 43/2, 116/5, 117/3, 117/6, 118/3, 118/6, 120/4, 120/7, 123, 124/1, 124/2, 125/1, 125/2, 126, 127, 128, 131/1, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 193/23, 207/22, 210/129, 211/129, 212/129, 213/130, 215/132, 271/16, 272/16, 286/6, 287/6, 288/6, 289/6, 290/6, 291/6, 296/3, 297/3, 327/ 21, 328/21, 340/4, 341/4, 373/20, 374/20, 375/20, 376/22, 377/25, 382/133, 383/151,

Flur 2 alle Flurstücke ausser Nr. 61,

Gemarkung Töttelstädt

Flur 8 Flurstücke Nr.

73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 82/1, 82/2, 83/1, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96/1,
96/2, 98/1, 99, 100, 101, 102, 103/1, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110

Flur 9 Flurstücke Nr. 76/1, 77.

Ausfertigung

Flurneuordnungsamt Gotha
Hans-C.-Wirz Straße 2
99867 Gotha
Az.: 1-3-0321

Gotha, den 18.04.2002

Änderungsbeschluß Nr. 1

1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Alach

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG vom 16.03.1976 BGBl. I S. 546, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 BGBl. I S. 3987) wird das mit Beschluss des Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 16.11.2000, Az.: 1-3-0321, festgestellte Flurbereinigungsgebiet wie folgt geringfügig geändert:

1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet werden zugezogen:

Gemarkung Bindersleben
Flur4 Flurstück Nr. 172/105

Gemarkung Fienstedt
Flur 4 Flurstücke Nr. 261/87, 262/87, 237/88, 238/88, 89/1, 89/2, 91, 225/92, 226/92, 93

Das Flurbereinigungsverfahren hat nach der Änderung eine Fläche von ca. 1052 ha.

2. Anordnung der Flurbereinigung

Für die zugezogenen Flurstücke wird die Flurbereinigung angeordnet.

3. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;

- als Nebenbeteiligte insbesondere

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirken Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen sind;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zu dem Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

4. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem Flurneuordnungsamt in Gotha, Hans-C.-Wirz Straße 2, 99867 Gotha anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Flurneuordnungsamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Flurneuordnungsamtes erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Flurneuordnungsamt kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss das Flurneuordnungsamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b) oder c) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

6. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2000 (BGBl. I S. 632) angeordnet.

7. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Informationszentrum (Löberstraße 34, Erfurt) der **Stadt Erfurt** für die als Flurbereinigungsgemeinden betroffenen Ortsteile Alach, Bindersleben, Ermstedt, Frienstedt, Gottstedt, Töttelstädt sowie in den angrenzenden Gemeinden Bienstädt, Gamstädt, Ingersleben, Nottleben, Witterda, Zimmernsupra zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe:

Die geringfügige Erweiterung des Verfahrensgebietes ist erforderlich, um eine Angleichung der Grenze des Flurbereinigungsverfahrens an die Grenze des Planfeststellungsabschnittes (AS Erfurt – Gispersleben bis AS Erfurt – Bindersleben) des Neubaus der A 71 im südlichen Bereich zu gewährleisten. Die Erweiterungsfläche umfasst Flurstücke, die bisher im Flurbereinigungsverfahren Schmira (Az. 1-3-0110; Anordnung des Beschlusses vom 07.06.1996) gelegen haben und aus diesem ausgeschlossen wurden.

Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Voraussetzung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Änderungsbeschlusses nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO sind gegeben.

Die kontinuierliche Fortführung der Bauarbeiten an der BAB A 71 für den Planfeststellungsabschnitt (AS Erfurt – Gispersleben bis AS Erfurt – Bindersleben) liegt im öffentlichen Interesse.

Hierzu ist es erforderlich die Anpassung der Grenze des Flurbereinigungsverfahrens an die Grenze des Planfeststellungsabschnittes vorzunehmen, um die in den Gründen zur Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens genannten Maßnahmen der notwendigen baubegleitenden Durchführung der Flurbereinigung unverzüglich realisieren zu können ist.

Eine Verzögerung der Erweiterung des Verfahrensgebietes würde zu einer nicht vertretbaren Behinderung des Flurbereinigungsverfahrens und des Weiterbaus der A 71 führen.

Somit überwiegt das öffentliche Interesse und das gemeinschaftliche Interesse aller Beteiligten an der sofortigen Vollziehung grundlegend gegenüber dem möglichen privaten Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Flurneuordnungsamt Gotha, Hans-C.-Wirz Straße 2, 99867 Gotha einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

gez. Hepping
Amtsleiter

DS

Entwurf

Amt für Landentwicklung und
Flurneuordnung Gotha
Hans-C.-Wirz-Str. 2
99867 Gotha
Az.: 1 - 3 - 0321

Gotha, den 20.12.2005

Änderungsbeschluss Nr. 2

1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Alach

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz v. 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) wird das mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 16.11.2000, festgestellte und mit Beschluss des Flurneuordnungsamtes Gotha vom 18.04.2002, letztmalig geänderte Flurbereinigungsgebiet Alach erneut wie folgt geringfügig geändert:

1.1 Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden ausgeschlossen:

1.1.1 Gemarkung Alach

Flur 1, Flurstück Nr. 152/1, 159/1

1.1.2 Gemarkung Alach

Flur 3, Flurstücke Nr. 56, 77, 78, 110, 113, 114, 115, 116, 118, 119, 126/1, 137, 141/1, 143, 189/57, 190/60, 191/61, 192/64, 193/65, 194/68, 195/69, 196/72, 197/73, 198/76, 199/80, 200/81, 201/83, 202/86, 203/87, 204/90, 205/91, 206/93, 207/96, 208/109, 209/112

Gemarkung Töttelstädt

Flur 8, Flurstücke Nr. 105, 106, 107, 108, 109

1.1.3. Gemarkung Alach

Flur 9, Flurstück Nr. 151/1

1.1.4 Gemarkung Gottstedt

Flur 1, Flurstücke Nr. 131/1

1.2 Zum Flurbereinigungsgebiet werden zugezogen:

1.2.1 Gemarkung Alach

Flur 1, Flurstücke Nr. 152/2, 159/2

1.2.2 Gemarkung Alach

Flur 1, Flurstücke Nr.57, 58, 59, 60, 157/1, 169/1

Gemarkung Alach

Flur 2, Flurstücke Nr. 141, 142, 149

1.2.3 Gemarkung Töttelstädt

Flur 9, Flurstücke Nr. 78

1.2.4 Gemarkung Alach

Flur 9, Flurstücke Nr. 134/1

1.2.5 Gemarkung Alach
Flur 9, Flurstücke Nr. 151/2

1.2.6 Gemarkung Alach
Flur 10, Flurstücke Nr. 33, 36, 39, 40, 112/13, 116/14, 120/15, 125/34, 128/35,
131/17, 126/34

1.2.7 Gemarkung Gottstedt
Flur 1, Flurstücke Nr. 131/2

Das Verfahren hat nach der Änderung eine Fläche von ca. 1041 ha.

2. Anordnung der Flurbereinigung

Für die zugezogenen Flurstücke wird die Flurbereinigung angeordnet.

3. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer
die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum,
- als Nebenbeteiligte insbesondere
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen sind;
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt, dieses beeinflusst oder von diesem beeinflusst wird;
 - d) Inhaber von Rechten an den zu dem Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
 - f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- und Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

4. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt

für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkung der Grundstücksnutzung

Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer den Vorschriften der Absätze b) oder c) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

6. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in der kreisfreien Stadt Erfurt mit den betroffenen Ortsteilen Alach, Bindersleben, Ermstedt, Frienstedt, Gottstedt, Töttelstädt und den angrenzenden Ortsteilen Bindersleben, Marbach und Mittelhausen im Informationszentrum der Stadt Erfurt, Löberstraße 34, sowie für die angrenzenden Gemeinden Bienstädt, Nottleben und Zimmernsupra in der Verwaltungsgemeinschaft „Nesseaue“ in Friemar, für die Gemeinden Gamstädt und Ingersleben in der Verwaltungsgemeinschaft „Nesse-Apfelstädt-Gemeinden“ in Neudietendorf und für die Gemeinde Witterda in Elxleben zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe:

Die Änderungen des Verfahrensgebietes sind aufgrund von Abweichungen zwischen dem Katasternachweis und örtlichen Besitzständen, nicht vorhandenem Bodenordnungsbedarf in einem Teilbereich und zur Umsetzung von im abgestimmten Entwurf zum Plan nach § 41 FlurbG enthaltenen Maßnahmen notwendig. Für die Zielstellung des Verfahrens ergeben sich keine Änderungen.

Das Flurbereinigungsgebiet hatte ursprünglich eine Größe von 1052 ha durch die Änderung ergibt sich eine neue Verfahrensgröße von 1041 ha.

Somit kann die Änderung des Verfahrensgebietes als geringfügig eingestuft werden. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Alach hat der geplanten Änderung des Verfahrensgebietes zugestimmt. Damit sind die Voraussetzungen zum Erlass eines Änderungsbeschlusses nach § 8 Abs. 1 FlurbG für das Flurbereinigungsverfahren Alach gegeben.

zu 1.1.1

und 1.2.1: Es handelt sich um eine Korrektur von im Flurbereinigungsbeschluss vom 16.11.2000 unrichtig aufgeführten Flurstücksnummern. Es erfolgt eine Anpassung an die tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten.

zu 1.1.2: Die zum Naturschutzgebiet „Alacher See“ gehörenden Flurstücke werden ausgeschlossen, da in diesem Bereich kein bodenordnerischer Handlungsbedarf besteht.

zu 1.1.3

und 1.2.5: Es handelt sich um eine Korrektur von im Flurbereinigungsbeschluss vom 16.11.2000 unrichtig aufgeführten Flurstücksnummern. Es erfolgt eine Anpassung an die tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten.

zu 1.1.4

und 1.2.7: Es handelt sich um eine Korrektur von im Flurbereinigungsbeschluss vom 16.11.2000 unrichtig aufgeführten Flurstücksnummern. Es erfolgt eine Anpassung an die tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten.

zu 1.2.2: Die Zuziehung erfolgt, da nördlich des Mollgrabens ein Schutzstreifen von 5 m entsprechend der europäischen Wasserrahmenrichtlinie geschaffen wird und der Biotopverbund entlang des Gewässers verbessert wird.

zu 1.2.3: Die Zuziehung erfolgt, da bei der Feststellung der Verfahrensgrenze festgestellt wurde, dass ein vorhandener befestigter Weg über das genannte Flurstück verläuft. Somit besteht bodenordnerischer Handlungsbedarf.

zu 1.2.4: Der Anschluss der Ortslage Alach an das ländliche Wegenetz erfordert den Ausbau des von Alach nach Westen in die Feldlage führenden Weges und somit die Zuziehung dieses Bereichs zum Verfahrensgebiet.

zu 1.2.6: Die Zuziehung erfolgt, da in diesem Bereich im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens eine Anpflanzung als Sicht- und Lärmschutz erfolgen soll.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha
Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

(DS)

Hepping
Amtsleiter

Änderungsbeschluss Nr. 3

1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Alach

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetz v. 19.12.2008 (BGBl. I S. 2835) wird das mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 16.11.2000, festgestellte und mit Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha vom 20.12.2005, letztmalig geänderte Flurbereinigungsgebiet Alach erneut wie folgt geringfügig geändert:

1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet werden zugezogen:

1.1.1 Gemarkung Alach
Flur 3, Flurstücke Nr. 118, 119

1.1.2 Gemarkung Alach
Flur 6, Flurstücke Nr. 132, 145/2

Das Verfahren hat nach der Änderung eine Fläche von ca. 1042 ha.

2. Anordnung der Flurbereinigung

Für die zugezogenen Flurstücke wird die Flurbereinigung angeordnet.

3. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum,

- als Nebenbeteiligte insbesondere

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen sind;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt, dieses beeinflusst oder von diesem beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zu dem Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von

persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;

- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- und Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

4. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkung der Grundstücksnutzung

Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer den Vorschriften der Absätze b) oder c) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

6. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in der kreisfreien Stadt Erfurt mit den betroffenen Ortsteilen Alach, Bindersleben, Ermstedt, Frienstedt, Gottstedt, Töttelstädt und den angrenzenden Ortsteilen Bindersleben, Marbach und Mittelhausen im Bauinformationsbüro der Stadt Erfurt, Löberstraße 34, sowie für die angrenzenden Gemeinden Bienstädt, Nottleben und Zimmernsupra in der Verwaltungsgemeinschaft „Nesseaue“ in Friemar, für die Gemeinden Gamstädt und Ingersleben in der Verwaltungsgemeinschaft „Nesse-Apfelstädt-Gemeinden“ in Neudietendorf und für die Gemeinde Witterda in der Gemeindeverwaltung Elxleben zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe:

Die Änderungen des Verfahrensgebietes sind aufgrund von Abweichungen zwischen dem Katasternachweis und örtlichen Besitzständen, vorhandenem Bodenordnungsbedarf in einem Teilbereich und zur Umsetzung von Maßnahmen des genehmigten Plans nach § 41 FlurbG notwendig. Für die Zielstellung des Verfahrens ergeben sich keine Änderungen.

Das Flurbereinigungsgebiet hatte ursprünglich eine Größe von 1041ha. Durch die Änderung ergibt sich eine neue Verfahrensgebietsgröße von 1042 ha.

Somit kann die Änderung des Verfahrensgebietes als geringfügig eingestuft werden. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Alach hat der geplanten Änderung des Verfahrensgebietes zugestimmt. Damit sind die Voraussetzungen zum Erlass eines Änderungsbeschlusses nach § 8 Abs. 1 FlurbG für das Flurbereinigungsverfahren Alach gegeben.

- zu 1.1.1: Die Zuziehung der beiden Flurstücke unmittelbar angrenzend an das Naturschutzgebiet „Alacher See“ ist erforderlich, um die geplante Kompensationsmaßnahme - Sukzessionsstreifen mit Einzelgehölzen - in ihrer gesamten Breite von 5 m auch realisieren zu können.
- zu 1.1.2: Die Zuziehung der beiden Flurstücke erfolgt aus kosten- und vermessungstechnischen Gründen, weil bei der Herstellung der bisher nur anhand der Karte festgelegten Verfahrensgrenze festgestellt wurde, dass in unmittelbarer Nachbarschaft eine bereits gültige aktuelle Messung entlang der beiden Flurstücke vorliegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha
Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

In Vertretung

(DS)

Volker Hartmann
stellver. Amtsleiter

Entwurf

Amt für Landentwicklung und
Flurneuordnung Gotha
Hans-C.-Wirz-Str. 2
99867 Gotha
Az.: 1-3-0321

Gotha, den 15.01.2010

Änderungsbeschluss Nr. 4

1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Alach

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2835) wird das mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 16.11.2000, festgestellte und mit Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha vom 17.06.2009, letztmalig geänderte Flurbereinigungsgebiet Alach erneut wie folgt geringfügig geändert:

1.1 Aus dem Flurbereinigungsgebiet wird ausgeschlossen:

1.1.1 Gemarkung Frienstedt
Flur 2, Flurstück Nr. 1/1

1.2 Zum Flurbereinigungsgebiet werden zugezogen:

1.2.1 Gemarkung Frienstedt
Flur 2, Flurstücke Nr. 1/2

Das Verfahren hat nach der Änderung eine Fläche von ca. 1042 ha.

2. Anordnung der Flurbereinigung

Für das zugezogene Flurstück wird die Flurbereinigung angeordnet.

3. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum,

- als Nebenbeteiligte insbesondere

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen sind;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt, dieses beeinflusst oder von diesem beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zu dem Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- und Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

4. Zeitweilige Einschränkung der Grundstücksnutzung

Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Ersatzpflanzungen anordnen. Wer den Vorschriften der Absätze b) oder c) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

5. Bekanntgabe des Beschlusses

Die Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses erfolgt durch Zustellung einer Ausfertigung an die von diesem Beschluss betroffenen Bodeneigentümer (§ 8 Abs. 1 FlurbG).

Gründe:

Die Änderungen des Verfahrensgebietes ist aufgrund der Abweichung zwischen dem Katasternachweis und örtlichen Besitzständen notwendig. Für die Zielstellung des Verfahrens ergeben sich keine Änderungen.

Das Flurbereinigungsgebiet hatte ursprünglich eine Größe von 1042 ha. Durch die Änderung hat sich die Verfahrensgröße von 1042 ha nicht geändert.

Somit kann die Änderung des Verfahrensgebietes als geringfügig eingestuft werden.

zu 1.1.1

und 1.2.1: Es handelt sich um eine Korrektur von im Flurbereinigungsbeschluss vom 16.11.2000 unrichtig aufgeführten Flurstücksnummern. Es erfolgt eine Anpassung an die tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha
Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

(DS)

Geßner
Amtsleiter